

Freitag, 26. Oktober 2018 Nr. 43



### Sa. 27.10. und so. 28.10.2018

Absegeln Segel- und Ruderverein Limburg

**Montag, 29.10.2018** Abfuhr graue Tonne

Abium grade forme

Donnerstag, 01.11.2018

FV Sasbach - Verbandsspiele SV Jechtingen - Verbandsspiele

Freitag, 02.11.2018

12 Uhr Sirenenüberprüfung

# Sperrung des Bahnüberganges Weinstraße Sasbach

Auf Anordnung des Straßenverkehrsamtes beim Landratsamt Emmendingen wird der Bahnübergang in der Weinstraße in Sasbach vorraussichtlich in der Zeit vom 29.10. - 20.11.2018 wegen der Sanierungsarbeiten voll gesperrt. Bis zum Ende der Sanierungsarbeiten müssen die Verkehrsteilnehmer den Bahnübergang in der Hauptstraße benutzen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

### Redaktionsschluss-Änderung - Allerheiligen

Redaktionsschluss für das Gemeindeblatt am 02.10.2018 in der 44. Kalenderwoche wird auf Montag, 29.10.2018, 11 Uhr vorverlegt.

Bitte beachten Sie: Später eingehende Anzeigen können nicht mehr berücksichtigt werden.

### 12. Herbstfest in Jechtingen vom 27. – 28. Oktober 2018

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste,

das traditionelle Herbstfest in Jechtingen wird am 28. Oktober um 11 Uhr eröffnet. Wir würden uns freuen, Sie hierzu und auch an den übrigen Festtagen begrüßen zu können. Samstag wie Sonntag wird Ihnen ein ansprechendes Programm mit offenem Winzerkeller, ländlichem Markt und auch Traktorfahrten angeboten. Natürlich kommen auch die kulinarischen Genüsse und die musikalische Unterhaltung nicht zu kurz.

Wir wünschen allen Festbesucherinnen und Festbesuchern und auch den Anbietern einen erfolgreichen und schönen Festverlauf.

Ihr

Jürgen Scheiding Bürgermeister Dr. Reinhard Morgenstern Ortsvorsteher

# Sachbeschädigung durch randalierende Jugendliche - Zeugen gesucht

In der Nacht zum vergangenen Samstag (20.10.2018) randalierten bisher noch unbekannte Jugendliche zwischen 22 Uhr und 6.45 Uhr in Sasbach. An der Baustelle der Limburghalle wurden erhebliche Sachbeschädigungen an der bereits montierten Lüftungsanlage im Dachgeschoss sowie an der Photovoltaikanlage begangen.

Die Unbekannten warfen darüberhinaus auf dem Gelände des Tennisclubs Dekorationen und Gartenmöbel um. Auf dem Spielplatz bei der Limburghalle / Rheinauen-Grundschule wurde eine Holzbank zertrümmert, das Steuerrad beim dortigen Piratenschiff abgerissen sowie ein Sonnensegel am Sandkasten zerstört. Der Sachschaden, insbesondere an der Lüftungsanlage in der Limburg-

halle ist nicht unerheblich und wird noch abgeschätzt. Ermittlungen hat der Polizeiposten Endingen aufgenommen. Zeugen werden gebeten sich mit dem Bürgermeisteramt Tel.: 07642 / 9101-0 in Verbindung zu setzen. Die Hinweise werden vertraulich behandelt.









### Wichtige Rufnummern · Informationen · Notdienste

### Telefonverzeichnis der Gemeinde

Ortskennzahlen (En) - Endingen 07642 (Vo) - Vogtsburg 07662 Gemeindeverwaltung Zentrale - Sekretariat Internet: http://www.sasbach.eu E-Mail: rathaus@sasbach.eu

E-Mail Gemeindeblatt: daegele@sasbach.eu

9101-30 Frau Meyer 91 01-0

91 01-15

Bürgermeister

Frau Dägele

Herr Scheiding 91 01-0 Wohnung 07642/925120

Bauverwaltung

91 01-13 Herr Supplieth

**Bauhof** 

01 51 10 83 65 54

Standesamt/Ordnungsamt

91 01-23 Frau Felchner

Meldeamt / Passamt

91 01-24 Frau Flamm Frau Schwärzle 91 01-11

Rechnungsamt

91 01-25 Herr Ehrlacher

Steueramt

Herr Schneider 91 01-26

Gemeindekasse

91 01-27 Frau Wintermantel Frau Chrobok 91-01-28

**Sprechstunden Rathaus:** 

Montag 08.30 - 12.00 Uhr nachmittags geschlossen Dienstag geschlossen 08.30 - 12.30 Uhr Mittwoch nachmittags geschlossen 08.30 - 12.00 Uhr Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr 08.30 - 12.00 Uhr Freitag

**BM Scheiding** nach Vereinbarung

Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Vo) 282

Ortsvorsteher Morgenstern

E-Mail: ortschaftsverwaltung-jechtingen@web.de Wohnung (Ortsvorsteher) (Vo) 3 33 Sprechstunde:

Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr 17.00 - 18.30 Uhr Donnerstag

Ortschaftsverwaltung Leiselheim (En) 60 36

Ortsvorsteherin Müller E-Mail: OV-Leiselheim@t-online.de

Sprechstunde:

Dienstag 08.00 - 09.00 Uhr Donnerstag 17.00 - 18.30 Uhr

Grundschule Sasbach (En) 9 07 86 50 E-Mail: poststelle@04149743.schule.bwl.de

www.grundschule-sasbach.de

(En) 9 07 86 51 Kernzeitbetreuung

Kindergärten:

Ortsteil Sasbach (En) 54 04 Ortsteil Jechtingen (Vo) 17 20 Limburghalle (En) 56 76 Kläranlage (En) 82 02

Recyclinghof Öffnungszeiten:

Freitag 13.00 - 17.00 Uhr Samstag 9.00 - 13.00 Uhr Grundbuchamt

Emmendingen 07641/96587600 Bücherei Sasbach im Gemeindehaus

16.00 – 19.00 Uhr Mittwoch:

Bücherei Jechtingen

17.00 - 19.00 Uhr Mittwoch:

Die Büchereien sind generell in den Schulferien ge-

### Revierleiter

#### für den Staatswald

Herr Forstrevierleiter Detlef Franke Auwaldstraße 4, 79367 Weisweil Tel. 07646-2 08 oder 0175/2 23 31 14 Fax: 07646-4 95

für den Gemeindewald

Herr Forstrevierleiter Alex Schulz Tel.: 07822/30 01 60 Fax: 07822/30 01 61 Mobil 0175/2 23 31 13

### Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, Landvolkshochschule, Tel. 07602/91 01-26 Sabine Riesterer

betriebshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

### **Notrufe**

Notruf, Notarzt, Rettungsdienst Feuerwehr 112 für Ortsteil Jechtingen 07641/89 80

Polizei Notruf (Überfall/Verkehrsunfall) Polizeiposten Endingen (En) 92 87-0 Vergiftungs-Info-Zentrale 0761/19240 24h kostenfrei

Pflegestützpunkt 07641 451-3091 Landkreis Emmendingen

Kath. Sozialstation Endingen (En) 91 31 90 Kath. Pfarramt (En) 14 45 Evang. Pfarramt Königschaffhausen/Leiselheim

Störungen Wasserversorgung Störungen Abwasserbeseitigung

Gerd Friedrich (En) 82 02 (En) 37 94

24-Stunden-Rohrreinigungs-07824/66 42 00 Notdienst

0800/2 76 77 67 badenovaNETZ GmbH Netze BW GmbH Rheinhausen 0800-36 29 477 TV-Kabel Service-Nr. Primacom 030 25 77 77 77

Wohngift-Telefon 08 00/88 99 789 Notruf-Fax an die Rettungs- u.

Feuerwehrleitstelle: 07641/46 01-77 (nur für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und

sprachgeschädigte Personen)

### Fachstelle Sucht -

Beratung, Behandlung, Prävention

Emmendingen, Hebelstr. 27 Tel.: 07641 9335890 Fs-emmendingen@bw-lv.de Sprechstunden ohne Voranmeldung Mittwoch 16-17 und Donnerstag 11-12 Uhr.

Kreisseniorenrat im Landkreis Emmendingen

www.kreisseniorenrat-emmendingen.de

### Apotheken

26.10.2018 Stadt-Apotheke Endingen 27.10.2018 Rathaus-Apotheke Kenzingen 27.10.2018 easyApotheke Emmendingen 28.10.2018 Apotheke auf der Bleiche Emmendingen 28.10.2018 Europa-Apotheke Breisach 29.10.2018 Breisgau-Apotheke Teningen 29.10.2018 Maria-Sand-Apotheke Herbolzheim 30.10.2018 St. Katharina-Apotheke Endingen 31.10.2018 Spitzweg-Apotheke Emmendingen 31.10.2018 Kaiserstuhl-Apotheke Eichstetten 31.10.2018 Rathaus-Apotheke Kenzingen 01.11.2018 Kaiserstuhl-Apotheke Vogtsburg 01.11.2018 Mithras-Apotheke Riegel 01.11.2018 Breisgau-Apotheke Teningen

### Ärzte

Allgemeinmedizinsche Gemeinschaftspraxis Frau Dr. med. Rimma Ilyasova und Franz Orthmayr Marckolsheimer Str. 1, 79361 Sasbach Tel. 07642/9205060 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8-12 Uhr, Mo. 16-18 Uhr,

Di. 15-17 Uhr, Do. 16-19 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

#### Zahnarzt

Dr. Roland Schlär, Hauptstr. 33, 79361 Sasbach Tel. 07642/7589

In dringenden Fällen ist der zahnärztliche Notfalldienst unter der Rufnummer Tel. 0180 3 222 555-70 zu erreichen

#### **Tierarzt**

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei ihrem Haustierarzt.

### Redaktionsschluss

Dienstag, 11.00 Uhr Anzeigenschluss: Dienstag, 11.00 Uhr in Sasbach, am Mittwoch, 9.00 Uhr in Stockach

### **Abfallentsorgung**

Haben Sie Fragen zur Abfallentsorgung? Wurde Ihr Abfallgefäß nicht geleert? Brauchen Sie eine neue Tonne?

Ansprechpartner:

Graue Tonne:

(En) 32 03

Landratsamt Emmendingen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Tel.: 07641/4 51-9700

Blaue Tonne (Papiertonne) Remondis GmbH & Co. KG

Siemensstr. 16, 79108 Freiburg i.Br. Tel. 0761 5150990

Gelber Sack

Remondis GmbH, Freiburg Auskünfte und Reklamationen Tel.: 0800 1223255

### **Impressum**

Nachrichtenblatt der Gemeinde Sasbach

Herausgeber: Gemeinde Sasbach,

79361 Sasbach, Tel.: 07642/91 01-0
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

der Bürgermeister.

für den Anzeigenteil/ Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40 E-Mail: anzeigen@primo-stockach.deHomepage: www.primo-stockach.de www.primo-stockach.de

	 STRASSE	UNTERSCHRIFT

NAME	VORNAME	WOHNORT	STRASSE	UNTERSCHRIFT
			- Mari	
				A-1-1-
-				
		1		



### Amtliche Bekanntmachungen

### Gemeinde Sasbach Az. 752.03



### Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Oktober 2018

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabegesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Oktober 2018 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

### § 1 Widmung

- Der Friedhof ist eine öffentliche Ein-(1) richtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk Friedhof Sasbach
  - b) Bestattungsbezirk Friedhof Jechtingen
  - c). Bestattungsbezirk Friedhof Leiselheim

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### II. Ordnungsvorschriften

### § 2

### Öffnungszeiten

- Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

### § 3 Verhalten auf dem Friedhof

- Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

# § 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- ) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Vo
  - verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden.

Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Seite 5

- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
  - Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

### III. Bestattungsvorschriften

#### 9 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### § 6 Särge

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Es dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Leicht verwesliche Hölzer sind: Kiefer, Tanne (alle Nadelhölzer), Kirschbaum, Pappel, Nussbaum. Synthetische Stoffe für die Sterbewäsche und den Sargausschlag sind verboten.
- (3) In den Fällen, in denen die Religionszugehörigkeit eine Bestattung ohne Sarg vorsieht, können die Verstorbenen in Tüchern erdbestattet werden, sofern keine gesundheitlichen Gefahren zu befürchten sind. Für den Transport Verstorbener bis zur Grabstätte sind geschlossene Särge zu verwenden.

  Ansonsten enthält § 39 Abs. 1 Bestattungsgesetz den Sargzwang und die grundsätzliche Verpflichtung zur Verwendung von Holzsärgen.

### § 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tieferlegungen bis zur Oberkante des Sarges 1,80 m; bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### § 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit von Verstorbenen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit von Aschen, Fehlgeburten und Ungeborene beträgt 15 Jahre.

### § 9 Umbettungen

- Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können Gebeine (Überreste von Verstorbenen) oder Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### IV. Grabstätten

### § 10 Allgemeines

 Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Auf den Friedhöfen Sasbach, Jechtingen und Leiselheim werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten (Einzelgrab)
  - b) Wahlgrabstätten (ein- und zweistellige Wahlgräber),
  - c) Urnenreihengrabstätten (Einzelurnengrab),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (1-4 Urnen),
  - e) Urnengrabstätten in Urnenwänden (noch nicht vorhanden)
  - f) Anonyme Urnenurnengräber (Einzel- und Wahlgräber),
  - g) Rasen- und Baumurnengräber (Einzelurnengrab)
     Zusätzlich nur auf den Friedhöfen Sasbach und Jechtingen
  - h) Gemeinschaftsanlagen/gärtnergepflegtes Grabfeld (Erd- und Urnenbestattungen)

Die Gemeinde legt fest, welche Arten von Grabstätten auf den einzelnen Friedhöfen zur Verfügung gestellt werden.

- (3) Grabstätten verstorbener Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, genießen besonderen Schutz.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

### § 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber für Verstorbene ausgewiesen. Das anonyme Gräberfeld ist ausschließlich auf dem Friedhof Leiselheim ausgezeichnet.
- (3) In jedem Reihengrab wird grundsätzlich nur ein Verstorbener beigesetzt.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Verfügungszeit von 20 Jahren für Verstorbene und nach 15 Jahren für Aschen, Fehlgeburten und Ungeborene nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden, sondern muss geräumt werden.
- (5) Die Verpflichtung oder die Aufforderung zum Abräumen von Reihengräbern wird nach Ablauf der Verfügungszeit dem Grabnutzungsberechtigten bekanntgegeben.

### § 12 Wahlgräber

) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen

- ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag anlässlich eines Todesfalls auf die Dauer für Verstorbene von 20 Jahren (Nutzungszeit) und für Aschen, Fehlgeburten und Ungeborene von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Eine Nutzungszeitverlängerung für Verstorbene von 1 x 5 Jahren und für Aschen, Fehlgeburten und Ungeborene von 2 x 5 Jahren ist auf Antrag des Nutzungsberechtigen gegen Entrichtung der anteiligen Grabnutzungsgebühr möglich. Für Grabstätten verstorbener Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Besonderheit der Nutzungszeitverlängerung von 3 x 5 Jahren.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefengrab sind zwei Erdbestattungen mit maximal 2 Urnen übereinander zulässig. Tieferlegungen sind auf dem Friedhof Sasbach nicht erlaubt. In einstelligen Wahlgrabstätten ist eine Belegung mit 1 Erdbestattung mit maximal 2 Urnen möglich. In zweistelligen Wahlgrabstätten ist eine Belegung mit 2 Erdbestattungen mit maximal 4 Urnen möglich.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Zubestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b). auf die Kinder,
  - c). auf die Stiefkinder,
  - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
  - e) auf die Eltern,
  - f) auf die Geschwister,
  - g) auf die Stiefgeschwister,
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

- Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.
- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 6 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.
- (10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungs-recht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
- (13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

### § 13

### Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen in Urnenmauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) Im Grabfeld beträgt die Fläche einer Urnenreihengrabstätte (mindestens 0,25 m²) und es ist die Beisetzung einer Urne vorgesehen.
- (3) Die Fläche einer Urnenwahlgrabstätte beträgt (mindestens 0,5 m²) und es ist die Beisetzung von zwei bis max. vier Urnen erlaubt.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnengrabstätten.

### § 13 a

### Rasen, Baumgräber/Anonymes Grabfeld

- Rasengrabstätten/Baumgrabstätten/ Anonymes Grabfeld sind einstellige Urnenreiheneinzelgräber in einem ausgewiesenen Grabfeld.
- Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Gemeinde.

- Das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig. Gegenstände und Zeichen des Erinnerns und Gedenkens wie z.B. Blumen, sind auf den Rasengräbern/Baumgräbern nicht erlaubt. Die abgelegten Gegenstände werden von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt.
- (3) Rasengräber/Baumgräber werden mit einem einheitlichen Granit, hellgrau, geschliffen, poliert und frostsicher über der Urne als Gedenkstein in der Größe 20 cm x 20 cm, tief 12 cm bodenbündig verlegt. Der Gedenkstein wird als Gravur mit dem Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbedatum versehen. Die Gedenksteine sind direkt bei der Gemeinde zu erwerben. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (4) Anonyme Urnengräber dürfen nicht gekennzeichnet werden.
- (5) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung.

#### § 13 b

### Gärntergepflegtes Grabfeld/Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Auf den Friedhöfen können abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten Einzelreihengräber oder Wahlgräber in Gemeinschaftsanlagen mit Grabpflege und Grabmalunterhaltung eingerichtet werden.
- (2) Der Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigte der Grabstätte hat keinen Einfluss auf die Art und Pflege der Bepflanzung sowie die Art und Unterhaltung des Grabmals.
- (3) Das Abstellen von Gegenständen, die Änderung und Ergänzung der Bepflanzung sowie das Anbringen von Grabzubehör und Grabeinfassungen ist nicht zulässig.
- (4) Soweit in diesem Paragraphen nichts ausdrücklich geregelt ist, gelten die übrigen Bestimmungen. der Friedhofssatzung.

### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
  - a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck.
  - c) mit Farbanstrich auf Stein,
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  - e) mit Lichtbildern, die größer als 9 x 10 cm sind,
  - f) die liegend eingerichtet werden (Ausnahmen bei Urnengrabstätten möglich).

- Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Anonyme Urnengräber dürfen nicht gekennzeichnet werden, jeglicher Grabausstattung und -schmuck ist verboten, §§ 15, 17, 19, 20 und 21 gelten nicht.
- (4) Rasengräber/Baumgräber (§ 13 a) sind nur Urnengrabstätten und mit einheitlichen liegenden Gedenksteinen zu kennzeichnen.

#### § 15

### **Besondere Gestaltungsvorschriften**

- (1) Nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe Steine sind zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
  - b) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
  - d) Zur Sicherstellung der Verwesung dürfen Grabstätten für Erdbestattungen nur bis zu 1/3 mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden. Bei Urnengrabstätten ist eine Abdeckung über die gesamte Grabstätte zulässig. Einfassungen und lose Plattenbeläge bzw. liegende Grabmale werden auf die Fläche angerechnet.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgende Größen zulässig:
  - a) einstelligen Grabstätten von 0,4 bis 0,6 m² Ansichtsfläche und stehenden Grabmal max. Höhe 1,40 m (incl. Sockel)
  - b) zwei- und mehrstelligen Grabstätten von 0,6 bis 1,2 m² Ansichtsfläche und stehenden Grabmalen max. Höhe 1,40 m (incl. Sockel)
  - c) gärtnergepflegten Grabfeld/Gräbern in Gemeinschaftsanlagen max. Höhe 80 cm und max. Breite 40 cm
- (5) Auf Urnengrabstätten sind liegende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) einstelligen Rasenurnengrabstätten 0,3 m² Ansichtsfläche,
  - b) einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,3 m² Ansichtsfläche,
  - c) mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,6 m² Ansichtsfläche.
  - d) Stein und sonstige Grabplatten

- sind auf Urnengrabstätten zur Überdeckung der gesamten Grabstätte zulässig.
- Stehende Grabmale sind grundsätzlich auf Urnengrabstätten nur bis 0,6m zulässig.
- e) Auf den Grabmalen für Rasen- und Baumurnengräber sind nur einheitliche Grabmale, wie in § 13 a (3) zulässig. Weiteres Grabzubehör und Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- f) Gärtnergepflegtes Grabfeld/Gräber in der Gemeinschaftsanlage sind bei Urnengrabstätten folgende Grabmal-Maßobergrenzen einzuhalten:
  - Liegende Platten, Steine und Findlinge: max. 40 x 40 cm
  - Grabsteine für Urnengrabstätten Höhe max. 60 cm, Breite max. 30 cm.
- (6) Grabeinfassungen werden nur mit einer maximalen Höhe von 10 cm zugelassen. Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- (7) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 zulassen.

### § 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von drei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde, Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### § 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und folgende Stärke aufweisen: bis 1,20 m Höhe: 14 cm, bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

### § 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
  - Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### § 19 Entfernung

- Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

### § 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 6) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 18 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- und Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) In den Grabfeldern ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Die einzeln stehenden Pflanzen dürfen die Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

### § 21 Vernachlässigung der Grabpflege

 Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 18 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde diese im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

#### VII. Leichenhalle

#### § 22

### Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

### VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

### § 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrerer Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
  - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt.
  - während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
  - h) Druckschriften verteilt,
- eine gewerbliche T\u00e4tigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung aus\u00fcbt (\u00a9 4 Abs. 1),
- als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 16 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 19 Abs. 1),
- Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 18 Abs. 1).

### IX. Bestattungsgebühren

### § 25

### Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### § 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
  - wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird:
  - wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Alle Angehörigen (mehrere Gebürenschuldner) haften als Gesamtschuldner

#### § 27

### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### § 28

### Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### X. Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten

### § 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung vom 18.04.2012 außer Kraft.

Sasbach am Kaiserstuhl, den 17. Oktober 2018

gez. Jürgen Scheiding Bürgermeister

### **Gebührenverzeichnis**



Sasbach, den 18.10.2018

Jürgen Scheiding Bürgermeister



# Das Rathaus informiert

### Christbäume gesucht

Die Gemeinde sucht zwei schöne, große Christbäume (ca. 10 m) für den öffentlichen Bereich. Sollten Sie über einen geeigneten Baum verfügen, melden Sie sich bitte bei Bauhofleiter Jan Timm unter 0151 / 10836554.

0151 / 10836554 Vielen Dank.

### Veranstaltungskalender 2019

### **Fehlende Termine**

Wir bitten die Vereine, die bisher noch keine Veranstaltungstermine für das Jahr 2019 eingereicht haben dies bei der Gemeindeverwaltung Sasbach, -Bürgerbüro- Zimmer 1, schriftlich oder auch per E-Mail flamm@sasbach.eu zu melden, damit der Veranstaltungskalender 2019 fertig gestellt werden kann.

Die Gemeindeverwaltung ist gehalten, frühzeitig die Termine 2019 an verschiedenen Organisationen und Druckereien zu melden, damit die wichtigen Veranstaltungen auch in den Kalendern für das Jahr 2019 veröffentlicht werden können

# RP-Vorgehen bei Flutungen nur mäßig nachvollziehbar

### CDU-Generalsekretär Manuel Hagel sichert Unterstützung zu

Noch könnte man die "ökologischen Flutungen" im Bereich Wyhl/Weisweil verhindern und darauf setzen mit aller Kraft die vier Bürgermeister der betroffenen Gemeinden Sasbach (Jürgen Scheiding), Wyhl (Ferdinand Burger), Weisweil (Michael Baumann) und Rheinhausen (Jürgen Louis) und die Bl "Polder Wyhl/Weisweil - so nitt". Jede Chance wird genutzt und so begrüßte am Donnerstagnachmittag Bürgermeister Jürgen Louis den CDU Abgeordneten und Staatssekretär im Land, Manuel Hagel. Anhand einer eindrucksvollen Powerpoint-Präsentation stieg Louis in die Thematik ein. "Nirgendwo anders liegt die Schlutenlösung und deren Umsetzung näher, als hier", formulierte er. Die Schluten seien fast alle vorhanden und somit seien im Polderraum keine zusätzlichen Eingriffe nötig, die dann auch wieder ausgeglichen werden müssten. "Für die Schlutenlösung ist alles vorhanden", brachte er es auf den Punkt. Das Regierungspräsidium (RP) bemängele, dass der Schlutenlösung die Flächigkeit fehle und genau das sei ja der Punkt, warum "wir sie wollen". Die vorgeschlagene Variante der Schluten würde hingegen gar nicht vom RP beantragt und Fakt sei bekanntlich, dass nur Plan festgestellt werde, was auch beantragt wird. Man könne bereits jetzt mit den Waldumbaumaßnahmen, wie Eichenpflanzungen, beginnen, "damit wir in 10 Jahren resistente Bäume haben". Denn statistisch nur alle 10 Jahre ist eine Retention (Wikipedia: ausgleichende Wirkung von Stauräumen auf den

Durchfluss oder Abfluss in Fließgewässer) erforderlich und das sei der Punkt.

#### **Schutzgut Mensch**

Louis erläuterte die Schnakenproblematik anhand des Beispiels Taubergießen, den zu vermeidenden Krankheitsdruck für die Bevölkerung durch Tigermücke, Malaria, oder Mikroplastik. Ihm fehle das "Schutzgut Mensch" in allen Diskussionen mit dem RP. "Wir fordern einen menschenwürdigen Ausbau des Rückhalteraums Wyhl/Weisweil und den Antrag auf Planfeststellung mit der ökologische Schlutenlösung", formulierte es der Bürgermeister von Rheinhausen. Die Polderplanung sei fehlerhaft, unvollständig und rechtswidrig, schlossen sich auch seine Kollegen an. Jetzt hoffe man auf Regierungspräsidentin Bärbel Schäfer, "dass sie den Stecker zieht". Dieter Ehret (BI) erklärte den "Etikettenschwindel mit Öko-Touch" der so genannten ökologische Flutungen.

### Manuel Hagel sehr gut vorbereitet

Überaus interessiert hörte Hagel den Ausführungen zu und er kam keineswegs unvorbereitet zu diesem Termin. Er sei dankbar für die plastischen Darstellungen und bat, dass die Anwesenden und die Bevölkerung "nicht den Kopf in den Sand stecken sollten". Es sei in diesem Falle hier so, dass eine Bl, für etwas kämpft und nicht dagegen" und das wiederum "sei nicht gesellschaftsspaltend, sondern habe lösungsorientierte Ansätze". Er hatte auch die CDU-Positionierung dabei und zitierte aus dem Koalitionsvertrag: " Dabei ist die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung von grundsätzlicher Bedeutung; Alternativvorschläge aus den jeweiligen Regionen sollen in diesem Rahmen geprüft werden". Für Hagel bemerkenswert sei dieser Absatz aus dem Papier, der "offensichtlich beim RP Freiburg und im Umweltministerium keine Resonanz findet. Es sei auch vermerkt, das noch offene Planfeststellungsverfahren zügig abzuschließen. Im Koalitionsvertrag wurde keine Aussage getroffen, man bekenne sich lediglich dazu, das Integrierte Rheinprogramm (IRP) planmäßig umzusetzen. Weiter zitierte Hagel aus dem CDU-Regierungsprogramm, in dem steht, dass ökologische Flutungen soweit möglich durch ökologische Schluten ergänzt, oder ersetzt werden, die natur- und artenverträglicher sind und garantieren, dass die Biodiversität auch im Hochwasserschutz erhalten bleibt - "sofern alte Schluten vorhanden und die Maßnahmen noch nicht umgesetzt sind". Und genau das treffe hier zu, betonte Hagel. Das RP-Vorgehen könne er nur mäßig nachvollziehen, "den Menschen sollte man einbeziehen, anstatt ihn auszuklammern". Seiner Meinung nach finde hier gerade eine "Bürgermissbilligung anstatt Bürgerbeteiligung, statt". Hagel sagte zu, gemeinsam mit der Kollegin Marion Gentges (Wahlkreis Lahr) beim Umweltminister vorstellig zu werden. "Die CDU steht hinter Ihnen", versicherte er weiter.

Und dann ging es mit E-Bikes – von Peter Schönstein zur Verfügung gestellt – in die Natur. Die Ausmaße des Polders mit einer Einstauhöhe von bis zur vier Metern wurden dabei besichtigt, ebenso die so genannte "Designer-Badewanne", die entstand, als der neue Hochwasserdamm zum Damm des Leopoldskanals im rechten Winkel geplant und gebaut wurde.

Text/ Fotos: Heike Scheiding-Brode



Dieter Ehret (BI) erläutert direkt auf dem Rheindamm die Situation.



Besuch im künftigen Polder Wyhl/Weisweil, dem Generalsekretär der CDU Baden-Württemberg und MdL, Manuel Hagel, wurde von Bürgermeistern und der BI die Einstauhöhe von vier Metern verdeutlicht.

### Unterschriftenliste

Unterschriftenliste "Nein zu künstlichen Flutungen im Polder Wyhl / Weisweil finden Sie in diesem Gemeindeblatt auf den Seiten 3 und 4. Ausgefüllte Unterschriftenlisten können Sie bei der Bürgerinitiative Polder Wyhl / Weisweil so nitt!!, Fischerweg 12 in Weisweil oder in den Gemeindeverwaltungen Sasbach, Wyhl, Weisweil oder Rheinhausen abgeben.



### **Unsere Jubilare**

Allen Altersjubilaren im Monat November gratulieren wir recht herzlich zu Ihrem Geburtstag und wünschen alles Gute, vor allem Gesundheit und Wohlergehen.

### **Fundbüro**

Fundbüro / Bürgerbüro im Rathaus, EG Zi. 1, Tel.: 07642/9101-24

Folgende Gegenstände sind im Fundbüro der Gemeinde Sasbach abgegeben worden und können zu den Öffnungszeiten abgeholt werden:

- Fahrradhelm, rosa/grau
- schwarze Hornbrille



### Wichtige Mülltermine

### **Abfuhr graue Tonne**

Montag, 29.10.2018



### Aus den Schulen



### Rheinauen-Grundschule Sasbach

### Helfer für die Hausaufgaben-Betreuung gesucht

Welche Schüler, Rentner,... hätten Zeit, Lust und Geduld unseren Ganztagskindern am Montag oder Donnerstag von 14.00-15.00 Uhr bei den Hausaufgaben zu helfen. (1 Stunde/7€).

Die Schüler würden sich über Ihre Unterstützung freuen!

Bei Interesse bitte melden unter: 07642/9078650



### Bücherei Jechtingen

# Einladung zur Buchausstellung

- Lesefutter f

  ür Groß und Klein
- Neuerscheinungen
- Großer Bücherflohmarkt

### Offene Bücherei

Kostenlose Ausleihe

**Wann:** Samstag, 27.10./ 15-18 Uhr

Sonntag, 28.10. / 12-17 Uhr Bernhardusheim/ Bücherei

Jechtingen, Dorfstr. 13

Durch Ihre Bestellung ermöglichen Sie unserer ehrenamtlich geführten Bücherei die Anschaffung neuer Titel zur Ausleihe.

Das Büchereiteam freut sich auf ihren Besuch!



Wo:

### Landratsamt Emmendingen

# Vortrag: "Im eigenen Haushalt nachhaltig wirtschaften"

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, im eigenen Haushalt umweltschonend zu handeln. Beim Einkaufen, dem täglichen Energie- und Wasserverbrauch oder der Wahl des Verkehrsmittels entscheiden wir nicht nur über unseren heutigen Lebensstil, sondern auch über Nachhaltigkeit. Genuss und Verantwortung können miteinander verbunden werden; gleichzeitig wird ein Plus im Portemonnaie spürbar. Die Referentin, Diplom-Haushaltsökonomin Birgit Schwarzmeier, informiert am 14. November von 17:00 - 18:30 Uhr im landwirtschaftlichen Bildungs-

zentrum Hochburg Infos zum Umwelt- und Sozialsiegel und nachhaltige Haushaltsführung – verständlich, kurzweilig und leicht umsetzbar.

Der Vortrag findet in Zusammenarbeit mit dem Vortragsservice Geld und Haushalt der Sparkassen Finanzgruppe statt. Um Anmeldung wird möglichst vormittags, bis spätestens 12. November beim Landwirtschaftsamt Emmendingen,

Telefon 07641 451 – 9192 gebeten.

### Vortrag über Herzrhythmusstörungen

Der "Schlaganfall", die plötzliche Durchblutungsstörung des Gehirns, gehört neben dem Herzinfarkt zu den häufigsten Herz-Kreislauferkrankungen. Allein im Kreiskrankenhaus Emmendingen werden über 400 Patienten im Jahr aufgrund eines Schlaganfalles behandelt. Die Erkrankung ist deswegen bösartig, weil sie im schlimmsten Fall zur dauerhaften Pflegebedürftigkeit, z.B. bei Lähmung einer kompletten Körperhälfte führen kann. Herzrhythmusstörungen gehören zu den wichtigsten Ursachen. Falls diese rechtzeitig diagnostiziert werden lassen sich die meisten schweren Schlaganfälle verhindern. Über Herzrhythmusstörungen informiert Dr. Felix Lampe, Oberarzt der Abteilung Innere Medizin am Kreiskrankenhaus Emmendingen am Mittwoch, 24. Oktober 2018 um 19:00 Uhr in Waldkirch im Katholischen Gemeindezentrum, Kirchplatz 9. Der Eintritt ist frei. Der Vortrag ist Teil einer Veranstaltungsreihe des Kreiskrankenhauses Emmendingen zu Gesundheitsthemen. Alle weiteren Vorträge stehen unter www. krankenhaus-emmendingen.de

### Lehrfahrt zum Thema Einkommenskombination Soziale Landwirtschaft: "Betreutes Wohnen auf dem Bauernhof" nach Hofstetten am 29.11.2018

Mit "Betreutes Wohnen auf dem Bauernhof" startet eine Reihe des Ortenauer Amtes für Landwirtschaft zur Vorstellung verschiedener Möglichkeiten einer Einkommenskombination im Bereich der Sozialen Landwirtschaft. Landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe können im Bereich der sozialen Landwirtschaft sehr unterschiedliche Formen von Leistungsangeboten bereitstellen. Das Angebot richtet sich an Kinder, Jugendliche, Erwachsene oder auch an ältere und bedürftige Menschen. Hierzu findet am Donnerstag, 29. November 2018 eine Lehrfahrt zu Familie Fehrenbacher in Hofstetten statt. Dort wird ihr Angebot "Betreutes Wohnen für ältere Menschen in Gastfamilien" vorgestellt.

Im Anschluss werden Heike Schaal (Geschäftsführerin von Herbstzeit) und Sonja Bilger (Hauswirtschaftsmeisterin) aus Sulz-Sigmarswangen über die Rahmenbedingungen und mögliche Unterstützung referieren. Herbstzeit – gemeinnützige GmbH

vermittelt und betreut im Landkreis Ortenau und im Landkreis Emmendingen Betreutes Wohnen von älteren Menschen in Gastfamilien. Sonja Bilger berichtet zudem über ihre langjährige Erfahrung mit "Betreutem Wohnen in Gastfamilien für Menschen mit Behinderung". Seit 1995 lebt und arbeitet ein unterstützungsbedürftiger Erwachsener auf ihrem Vollerwerbsbetrieb.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt; eine Anmeldung ist bis 15.11.2018 unter Tel. 0781 805 - 7100 oder per E- Mail landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de möglich. Der Treffpunkt für die Lehrfahrt wird bei Anmeldung bekanntgegeben.

### Informationsabend "Datenschutz in Vereinen und Non Profit Organisationen" am 22.11.2018

### TIPPS ZUM UMGANG MIT DATEN AUF DER HOMEPAGE UND PERSONENBEZOGENEN DATEN FÜR VEREINE

Kreis Emmendingen (sth) Ziel des Vortrages ist es. Verantwortliche zum Thema Datenschutz in Vereinen und Ehrenamt auf die wichtigsten Bereiche und die gesetzliche Umsetzung hinzuweisen. Hans-Jürgen Schwarz, Präsident des Bundesverbandes der Vereine und des Ehrenamtes e.V. informiert u.a. über folgende Inhalte: Die Rechtsgrundlagen des Datenschutzes DSGVO | BDSG und BDSG-neu, die zentralen Änderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung für Vereine. Wann ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzen personenbezogener Daten zulässig? Welche Anforderungen der DSGVO bestehen an Homepage und Datenschutzerklärung? Welche Maßnahmen sind für Datenschutz und Datensicherheit im Verein zu berücksichtigen? Der Abend findet statt am von 18:00 - 21:00 Uhr im Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen, Großer Sitzungssaal im 6.OG.

Das Angebot der Kreisjugendarbeit im Landkreis Emmendingen in Kooperation mit dem Kreisjugendring und dem Evangelischen Jugendwerk richtet sich an alle Vereine und Ehrenamtliche im Landkreis Emmendingen Anmeldeschluss ist der 16.11.2018 unter E-Mail s.bruno@landkreis-emmendingen.de oder unter 07641 451-3202. Aufgrund der begrenzten Platzanzahl wird darum gebeten, pro Verein oder Organisation nur 1-2 Teilnehmende anzumelden.





### Kirchliche Nachrichten



### **Evangelische** Kirchengemeinde

### Königschaffhausen-Leiselheim

#### Sonntag, 28.10.2018 Gottesdienste

09:00 Uhr Königschaffhausen 10:15 Uhr Leiselheim 15:00 Uhr Offener Gottesdienst im Gemeindehaus, Am Kirchengraben 2 in Königschaffhausen

### Dienstag, 30.10.2018

16:00 Uhr Frauenkreis im Gemeindehaus, Am Kirchengraben 2, Königschaffhausen

### Sonntag, 04.11.2018 - Gottesdienste

11:30 Uhr Gottesdienst zur Verabschiedung von Pfarrerin Dr. Julia Mack-Heil in der Kirche in Königschaffhausen. Im Anschluss wird eingeladen zu einem kleinen Umtrunk auf dem Kirchhof.



### Römisch-katholische Kirchengemeinde **Am Litzelberg**

St. Blasius, Wyhl • St. Martin, Sasbach St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

### 26.10.2018 - 02.11.2018 Freitag, 26.10.2018

19.00 Uhr Heilige Messe

### Samstag, 27.10.2018

**07.30 Uhr** Heilige Messe

W 18.00 Uhr Sonntagsgottesdienst am Vorabend

### 30. Sonntag im Jahreskreis, 28.10.2018

**08.30 Uhr** Sonntagsgottesdienst 10.00 Uhr Sonntagsgottesdienst

11.00 Uhr Tauffeier Emil Crocoll S

15.00 Uhr Rosenkranzandacht; Eucharistischer Segen mit den Singenden Winzern aus Ihringen

### Montag, 29.10.2018

**19.00 Uhr** Heilige Messe

### Dienstag, 30.10.2018

17.30 Uhr Eucharistische Anbetung

**18.30 Uhr** Heilige Messe

### Mittwoch, 31.10.2018

entfällt

18.00 Uhr Vorabendmesse zu Allerheiligen

### Allerheiligen, 01.11.2018

08.30 Uhr Festgottesdienst zu Allerheiligen

10.00 Uhr Festgottesdienst

zu Allerheiligen anschl. Gräberbesuch mit Kirchenchor u. Musikverein

13.00 Uhr Gräberbesuch 15.00 Uhr Gräberbesuch

**20.15 Uhr** Heilige Stunde

### Freitag, 02.11.2018

**18.30 Uhr** Heilige Messe zu Allerseelen

### Kath. Pfarrgemeinde St. Martin, Sasbach

Rosenkranzgebet:

Sonntag - Donnerstag: 19.00 Uhr;

Freitag: 18.30 Uhr

Rosenkranzgebet a. d. Litzelberg:

Sonntag 14.30 Uhr und Mittwoch 15.00 Uhr. samstags ca. 08.15 Uhr (n. d. Heiligen Messe)

### Kath. Pfarrgemeinde St. Cosmas u. Damian, Jechtingen

Rosenkranzgebet: Täglich: 17.00 Uhr, außer Dienstag 18.30 Uhr

Wenn Samstag Vorabendgottesdienst: 17.25

Frau Binder 07642/1445 St. Martin-Platz 2, 79361 Sasbach Öffnungszeiten Pfarrbüro: Di + Do 08.30 Uhr - 12.00 Uhr; Mi 14.30 - 17.30 Uhr E-Mail: sasbach@am-litzelberg.de

### Kath. Pfarrgemeinde St. Blasius, Wyhl a. K.

Rosenkranzgebet: täglich 18.25 Uhr

Frau Wissert 07642 / 8086 Pfarrgässle 1, 79369 Wyhl Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mo. + Di. 9.00 - 12.00 Uhr u. Do. 14.00 - 17.00 Uhr E-Mail: wyhl@am-litzelberg.de

### **Familienwochenende**

Am Wochenende vom 16.-18.11. findet das zweite Familienwochenende in diesem Jahr statt. Diesmal ist das Motto "Familie Gottes". Wir treffen uns auf einer Selbstversorger-Hütte im Schwarzwald. Wer interessiert ist, kann sich gerne melden bei Patrick Belle, Tel. (0176 239 488 88) oder Lucas Kirberg, Tel. (0151 700 580 90).

### **Firmung**

Herzliche Einladung an die Katecheten der Firmung und weitere interessierte Personen: Dienstag, 06.11., 20 Uhr Gemeindehaus Sasbach

### Vereinsnachrichten



### Jechtingen

### Erste-Hilfe- Ausbildung in Jechtingen am 8.12.2018 von 9 - 17:15 Uhr im Feuerwehrhaus Jechtingen.

Dieser Kurs ist für Führerscheinbewerber aller Klassen, Trainerlizenzen, im Rahmen des Studiums und an alle Interessierten gerichtet.

Sie erlernen alle lebensrettenden Erste-Hilfe-Maßnahmen anhand zahlreicher praktischen Beispielen. Jeder Teilnehmer kann nach erfolgreicher Teilnahme einen medizinischen Notfall erkennen, den Notruf korrekt absetzen und die Reanimation durchführen.

Anmeldung und weitere Infos über den Kreisverband Emmendingen:

Homepage: www.drk-emmendingen.de

Telefon: 07641-4601-34

E Mail:

breitenausbildung@drk-emmendingen.de

Kursgebühr: 35,- Euro

Unterstützt von Ihrem DRK Ortsverein Jechtingen



### Sasbach

### Lockeres Gedächtnistraining für Jung und Alt.

Wie in den vorangegangenen Jahren führt das DRK auch diesmal wieder in Kooperation mit der Volkshochschule Endingen ein "lockeres Gedächtnistraining für jedermann und jede Altersstufe", durch.

Nachlassendes Denkvermögen, Unkonzentriertheit und Vergesslichkeit sind völlig normale Geschehen, wovon Menschen jeden Alters betroffen sein können.

Die geistige Flexibilität kann aber mit verschiedenen Übungen und aktivem Training verbessert und sogar wiederhergestellt werden. Dafür spielerische Leistungsstrategien entwickeln und das mit Spaß und Bewegung, ist der Inhalt und das Ziel dieses Kurses

Beginn: Donnerstag, 08.11.2018, 9.30 - 11.00 Uhr

Ort: Katholisches Gemeindehaus in Sasbach Gebühr: € 48,00 für 6 Vormittage, zzgl. € 3,00 Materialkosten

Leitung: Angelina Stehlin, Gedächtnistrainerin Anmeldung: Volkshochschule Endingen, Tel. 1052



### **Fußballverein** Sasbach e. V.

### Fr., 26.10.2018

19.15 Uhr SG Wasser-Kollm. III - FV Sasbach III Spielort: Wasser

### So., 28,10,2018

12.45 Uhr SV Burkheim II - FV Sasbach II 15.15 Uhr SV Burkheim I - FV Sasbach I

### Do., 01.11.2018

12.00 Uhr FV Sasbach II - SV Mundingen II Achtelfinale Rothaus Bezirkspokal 14.00 Uhr FV Sasbach I - SC March I

### Jugendabteilung FV Sasbach Sa., 27.10.2018

10.00 Uhr SG March B - SG Wyhl B Spielort: Holzhausen 11.00 Uhr VfR Ihringen Ell - SG Jechtingen Ell Spielort: Ihringen

12.45 Uhr SG Jechtingen CII - SG Endingen CII Spielort: Jechtingen 13.00 Uhr SV Ebnet DII - SG Sasbach DII Spielort: Ebnet 14.15 Uhr SG Jechtingen C - SG Endigen C Spielort: Jechtingen 14.30 Uhr SG Jechtingen E - SG March E

Spielort: Sasbach
So., 28.10.2018

16.45 Uhr SG Endingen A - SG Sasbach A Spielort: Königschaffhausen



# Segel- & Ruderverein Limburg e. V.

Der SRVL läutet am 27. und 28.10.das Ende der Segelsaison ein. Das Absegeln beginnt am Samstag mit der Steuermannsbesprechung um 13.30 Uhr. Am Sonntag findet diese um 10.00 Uhr statt. Gerne servieren wir Ihnen Kaffee und Kuchen auf unserer Segelheimterrasse. Wir freuen uns über Ihren Besuch.



# Sportverein Jechtingen

Jugendspielergebnisse

A-Jugend SG Nordweil/Wagenstadt -	
SG Sasbach	1:3
B-Jugend SG Wyhl - Bahlinger SC 2	2:4
C-Jugend SG Batzenberg 2 -	
SG Jechtingen 2	5:0
D-Jugend SG Sasbach 2 - SG Freiamt 2	3:2
E-Jugend SV Gottenheim -	
SG Jechtingen	1:6
E-Jugend SG Jechtingen 2 -	
SC Eichstetten 2	4:6

### Samstag, 27. Oktober, Frauen

16.00 Uhr: SG Jechtingen/ Kiechlinsbergen -SG Freiamt/Ottoschwanden

### Sonntag, 28. Oktober, Herren

12.30 Uhr: TuS Königschaffhausen - SV Jechtingen 2

14.30 Uhr: TuS Königschaffhausen - SV Jechtingen

### Donnerstag, 01. November, Herren

12.30 Uhr: SV Jechtingen 2 - SV Wasenweiler 2 14.30 Uhr: SV Jechtingen - SV Wasenweiler

### Donnerstag, 01. November, Frauen, Bezirkspokal

16.30 Uhr: SG Jechtingen/Kiechlinsbergen - SG Ballrechten-Dottingen/Heitersheim



### Winzerkapelle Jechtingen e. V.

### <u>Kuchenspende für den Herbstmarkt in</u> <u>Jechtingen vom 27. bis 28.10.2018</u>

Die Winzerkapelle Jechtingen ist auch in diesem Jahr wieder mit einem Kaffee- und Kuchenstand auf dem Jechtinger Herbstmarkt vertreten. Wir würden uns freuen, wenn Sie uns mit einer Kuchenspende unterstützen würden.

Zur besseren Planung, bitten wir Sie bei Julia Weinzierl -unter 07662/8544 anzurufen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung. Winzerkapelle Jechtingen



### Sonstiges

### **Naturzentrum Kaiserstuhl**

### Herbstprogramm

Interessante Exkursionen und Bildvorträge warten wieder auf Sie. Das komplette Programm erhalten Sie bei den Tourist-Informationen am Kaiserstuhl bzw. unter www. naturzentrum-kaiserstuhl.de. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bitte denken Sie an gutes Schuhwerk! Besuchen Sie auch unsere Ausstellungsräume!

### Donnerstag, 25.10., 19.30 Uhr Bildvortrag: Die Welt der Pilze zwischen Gift und Leckerbissen

Informationen zum Vorkommen und der Handhabung von Gift- und Speisepilzen. Ausstellung von Exemplaren. Ihringen, Bürgersaal im Rathaus,  $5 \in$ , Hans Drobny

### Sonntag, 28.10., 14-16 Uhr

### **Herbstlicher Streifzug durch die Eichgasse** Entdecken Sie die wohl berühmtes-

te Hohlgasse des Kaiserstuhls bei Bickensohl, Bickensohl, P bei Winzergenossenschaft, 5 € , Hannelore Heim

### Rückblick Jubiläum am 14.10.18

Zahlreiche Gäste kamen an dem herrlichen Sonntag zu uns nach Ihringen. Als besondere Gäste durften wir auch die Hüterin vom Liliental und den Kleinen Kaiser Otto begrüßen. Groß und Klein haben an den vielfältigen Aktionen teilgenommen. Sogar ein Vulkanausbruch konnte im "Geowindow" beobachtet werden.

Vielen Dank nochmals für die Beteiligung an unseren Wettbewerben. Die Jury ermittelte folgende Gewinner.

"Originellste Vulkantorte": 1. Isabelle Wittstock, 2. Johanna Treiber, 3. Waltraud Klein Fotos "Naturnahe Wohlfühlorte": 1. Helga Göpfert, 2. Otto Riesterer, 3. Nicole Schlatte-

Die besten sieben Fotos können Sie vor Ort in unserer Fotoausstellung oder auf unserer Homepage unter Aktuelles anschauen.

Ein herzliches Dankeschön gilt Allen, die die Veranstaltung vor, während und danach unterstützt haben und somit zu diesem gelungenen Fest beigetragen haben! Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag 10 - 12 Uhr, Samstag 15 - 17 Uhr

### **Kontakt + Information:**

Naturzentrum Kaiserstuhl im Schwarzwaldverein e.V.

Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber Bachenstr. 42, 79241 Ihringen Tel: 07668 7108 80 (Mo + Do 10-12 Uhr) Email: naturzentrum@ihringen.de www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

### Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft Emmendingen e.V.

### Monatliche Obst- und Garten-Info im Lehrgarten jetzt wieder samstags

Der Kreisverband Obstbau, Garten und Landschaft verlegt seine monatliche Infoveranstaltung im Lehrgarten während der Winterzeit vom Freitagabend auf den Samstagvormittag. Alle, die sich für den Hobby-Obstbau interessieren, treffen sich am Samstag, den 3. November ab 10.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr im KOGL-Lehrgarten an der Alten Straße in Kenzingen. Es geht dann vor allem um die Pflanzung von Obstgehölzen und damit auch um Sortenwahl, Qualitätsmerkmale beim Pflanzgut und Standortansprüche. Das fachgerechte Pflanzen eines Obstbaums und der richtige Pflanzschnitt werden demonstriert, außerdem wird die Stecklingsvermehrung gezeigt. Auch die Pflege von Schnittwerkzeug und vor allem das Schärfen wird erklärt. Wer seine Garten- oder Astschere mitbringt, kann sie, soweit die Zeit reicht, gleich schärfen lassen. Auch über die vielen anderen Herbstarbeiten wird gesprochen und natürlich ist reichlich Gelegenheit, Fragen zu stellen und Erfahrungen auszutauschen. Die Veranstaltung ist kostenlos, eine Spende für den Unterhalt des Lehrgartens ist willkommen.

Der KOGL bietet einen Kurs an mit dem Thema "Staudenmischpflanzen als nachhaltige, insektenfreundliche und pflegeleichte Beetpflanzen". Vorgesehen sind 5 Termine, beginnend mit einem Theorieabend im November 2018 sowie Pflanzund Pflegetermine bis November 2019. Die Teilnehmerkosten betragen 145€ incl. Unterrichtsmaterial. Wer interessiert ist, kann sich anmelden unter der Telefonnummer 07641/451-9136. Die Anzahl der Teilnehmer ist begrenzt.

Informationen über den KOGL unter www. kogl-emmendingen.de.

# Die BLHV-Landsenioren laden ein!

Die Mitgliederversammlung 2018 des Landseniorenverbandes Südbaden e.V. findet in diesem Jahr im Dienstbezirk der BLHV-Bodenseekreisverbände statt. Dazu laden wir unsere Landseniorinnen und Landsenioren am Donnerstag, 15. November 2018 um 14:00 Uhr in das Gasthaus Bären, Turmstr. 1, 78234 Engen-Welschingen (Tel. 07733/5466) ein.

### **Tagesordnung**

- 1. Begrüßung
- 2. Totenehrung
- 3. Tätigkeitsbericht Präsident Hermann Ritter
- 4. Tätigkeitsbericht Geschäftsführer Armin Zumkeller
- 5. Entlastung des Vorstandes
- Vortrag von Herrn Reinhold Knittel (SVLFG Kassel) zum Thema "Landwirtschaftliche Sozialversicherung auch zukünftig die richtige Versicherung für die Landwirtschaft?"
- 7. Verschiedenes

Hermann Ritter (Präsident der Landsenioren) und Armin Zumkeller (Geschäftsführer der Landsenioren) freuen sich heute schon, Sie in großer Anzahl in Engen-Welschingen begrüßen zu können.

### **Ende des redaktionellen Teils**



## Peking · Tokyo · Shanghai METROPOLEN DER SUPERLATIVE

ab € 1.495,— pro Person

AB/BIS FRANKFURT: 17.03. - 25.03.2019

9-tägige Städtereise · Optionales Ausflugspaket. Zubringerflüge ab/bis Friedrichshafen auf Anfrage.



Erleben Sie auf dieser Reise drei asiatische Metropolen der Superlative im Kontrast zwischen fernöstlicher Exotik und innovativem Hightech. Peking, ehemalige Kaiserstadt mit den Zeugnissen der über 5.000-jährigen Kultur des Landes und heutige Hauptstadt Chinas. Tokyo, die größte Metropolenregion der Welt mit ca. 37,5 Mio. Einwohnern. In Japans Hauptstadt leben die Menschen mit jahrhundertealten Traditionen und Religionen neben modernster Technologie. Kunstvolle Zen- Gärten, ehrwürdige Pagoden oder eine stilvolle Teezeremonie treff en auf imposante Wolkenkratzer und pfeilschnelle Shinkansen-Züge. Shanghai, pulsierende Millionenmetropole am Huang Pu Fluss. Bekannt als das "Paris des Ostens" stieg die Stadt schon im 19. Jh. zur eleganten Weltmetropole.

Kommen Sie mit uns auf eine wundervolle Reise!



Bitte senden Sie mir nähere Infos zur Reise: Peking, Tokyo & Shanghai

Vor- und Zuname:		
Straße/Hausnr.:		/
PLZ/Wohnort:		
Telefon tagsüber:	/	

Bitte gleich per Post oder Telefax einsenden an: PRIMO-Reisebüro · Daisendorferstr. 34 · 88709 Meersburg Telefon: 07532/8001-0 · Telefax: 07532/8001-22 E-Mail info@aufundweg.net · Internet: www.aufundweg.net

### YOGA und PILATES

**Neues Angebot** für Einsteiger und Wiedereinsteiger **Yoga-Intensiv** 

Do., ab 8. Nov., 20.30 Uhr, 6 x 75 min., 75 Euro. Info/Anmeldung: www.susanne-hess.de • Tel. 07641-9374964

### Verstopfte Rohre

in Küche, Bad, WC, Keller privat oder Gewerbe?

**Schirmeier Notdienst Tag und Nacht** Tel. 0 76 67 / 96 87 75, mobil: 0174 - 3 34 74 85



### Schwimmlehrer/in

Teilzeit, Minijob oder auf Honorarbasis

Wir bilden Sie sorgfältig aus - Quereinsteiger sind herzlich willkommen. DLRG Rettungsschein und Erste Hilfe Kurs kann über AquaKinetics absolviert werden. Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf mit Lichtbild) an: ms@nemcomed.de.

nemcomed\* GmbH medizin + wellness · Tscheulinstr. 21 · 79331 Teningen Tel. 0 76 41 / 46 88 30 · info@aqua-kinetics.de · www.aqua-kinetics-center.de

### Zahntechniker/-in

für Keramik und Composite-Verblendungen gesucht.

Telefon 0 76 44 / 91 55 00

Nikolaus Schmidt - Zahntechnik - Kenzingen info@zahntechnik-schmidt.com

### HOTEL AM STADTGARTEN

Unser Haus ist ein idealer Ausgangspunkt für Ihren Aufenthalt am Bodensee, da es im Herzen der Stadt Radolfzell liegt, direkt am Stadtgarten und nur 5 Gehminuten vom See und Bahnhof entfernt ist.



Höllturmpassage 2.78315 Radolfzell am Bodensee Tel. 07732/92 46-0 • Mail: info@hotel-am-stadtgarten.de www.hotel-am-stadtgarten.de





### Hilfe beim Abgasskandal!

- ◆ Fahrzeugrückgabe...?
- Ausgleich für Wertverlust...?
- **♦** Schadenersatz...?

Machen Sie Ihr Recht zu Geld - Verjährung droht!

Basler Straße 57A ◆ 79540 Lörrach (Zweigst.)
Tel. 07621/9149995 ◆ Sekretariat 0761/555055
mail@kanzlei-unmuessig.de ◆ www.mein-rechtsanwalt.eu



### Buchen Sie einen Tag früher!

ANZEIGEN-ANNAHMESCHLUSS FÜR KW 44: Di, 30.10. um 15 Uhr





PRIMO Meßkircher Straße 45 • 78333 Stockach • www.primo-stockach.de TELEFON 07771 9317-11 • E-MAIL anzeigen@primo-stockach.de



Stiftung zur Erhaltung Altstadt Staufen

### Allerheiligen geöffnet

Große Auswahl an schönen Grabgestecken Passend für Urnengräber kleine moderne Gelege Frische Schnittblumen, Grablichter und Engel



Gerne erfüllen wir auch Ihre Wünsche, sprechen Sie uns an. Ihr Florist und Meisterbetrieb in Wyhl.

Mittwoch, den 31. Okt. von 9-19 Uhr Donnerstag, den 01. Nov. von 9-15 Uhr



### Ginkgo Blumen und Geschenke

Endingerstraße 90 a. 79369 Wvhl. Tel.: 07642 925667, www.ginkgo-wyhl.de @fleuropservice



Zur Verstärkung unserer Teams in Endingen und Oberrotweil suchen wir

### **MITARBEITER/INNEN**

- für unsere Obst- & Molkereiabteilung in Voll-, Teilzeit oder auf Mini-Job-Basis
- für unsere Getränkeabteilung in Voll-. Teilzeit oder auf Mini-Job-Basis
- für unsere Kasse in Teilzeit (ca. 20 Stunden / Woche) oder auf Mini-Job-Basis
- zum Verräumen der Ware auf Mini-Job-Basis (Arbeitszeiten: Montag- & Donnerstagmittag)

### WIR BIETEN IHNEN

- Topvergütung
- Urlaubs- & Weihnachtsgeld
- Betriebliche Altersvorsorge
- Sicherer Arbeitsplatz
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- · Harmonisches und motiviertes Team

### **INTERESSIERT?**

Dann bewerben Sie sich schriftlich oder per Email unter info@edeka-schwoerer.de. Für erste Rückfragen steht Ihnen Frau Lacoste (Tel. 07642/920 170) zur Verfügung.



